

034 K 040/23



AMTSGERICHT BERGISCH GLADBACH

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Donnerstag, 15. August 2024, 11.00 Uhr,
im Amtsgericht, Schloßstraße 21, Bergisch Gladbach-Bensberg
Saal A 102**

der im Grundbuch von Rösrath Blatt 5627 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Rösrath, Flur 6, Flurstück 2478,
Gebäude- und Freifläche, An der Foche 30, Größe: 952 m²

versteigert werden.

Anschrift: An der Foche 30, 51503 Rösrath.
Laut Gutachten ist das Grundstück mit einem freistehenden, unterkellerten, eingeschossigen Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung mit ausgebautem Dachgeschoss und einer PKW-Doppelgarage bebaut. Wohnfläche insgesamt ca. 273,40 qm² (Hauptwohnung ca. 222,13 qm², Einliegerwohnung ca. 51,27 qm²)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.07.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 795.000,00 festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bergisch Gladbach, 29.04.2024